



VERWALTUNGSGERICHT AACHEN

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

6 K 35/23

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Frau Kathrin Vogler, Rheiner Straße 103, 48282 Emsdetten,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Meisterernst Düsing Manstetten Partnerschaft von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mbB, Oststraße 2, 48145 Münster, Gz.: 23/23,

g e g e n

den Kreis Heinsberg, vertreten durch den Landrat, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Baumeister und andere, Kettelerscher Hof, Königsstraße 51–53, 48143 Münster, Gz.: 31/23DT,

Beigeladene: RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. Redeker und andere, Leipziger Platz 3, 10117 Berlin, Gz.: 93/000091-23,

wegen Ordnungsrecht (Allgemeinverfügung Lützerath)

hat

die 6. Kammer des

VERWALTUNGSGERICHTS AACHEN

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 27. September 2023

durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Roitzheim,
die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Schwartz,
den Richter Dr. Pützer,
den ehrenamtlichen Richter Linden und
den ehrenamtlichen Richter Schmitz

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt die Feststellung der teilweisen Rechtswidrigkeit einer vom Beklagten erlassenen Allgemeinverfügung.

Die Beigeladene führt einen Betrieb zur Gewinnung von Braunkohle. Im Zuge der Erweiterung des von ihr betriebenen Tagebaus Garzweiler II ist sie alleinige Eigentümerin der zur (vormaligen) Ortschaft Lützerath gehörenden Grundstücke geworden bzw. jedenfalls vorzeitig in deren Besitz eingewiesen worden. Die Grundstücke befinden sich durchweg auf dem Gebiet der Stadt Erkelenz. Das unmittelbare Tagebauvorfeld grenzte die Beigeladene mittels einer Verwallung ab. Durch eine

entsprechende Beschilderung wies sie zudem darauf hin, dass es sich bei der ehemaligen Ortslage Lützerath um Werksanlagen handele und insofern ein absolutes Betretungsverbot bestehe.

Jedenfalls seit 2020 fanden auf dem Gelände verschiedene Protestveranstaltungen statt, insbesondere seit dem 19. Juli 2020 eine immer wieder befristet versammlungsbehördlich bestätigte Mahnwache unter dem Motto „Bleibet hier und wachet mit mir“ am nordöstliche Rand der (ehemaligen) Ortschaft Lützerath. Im Rahmen dieser versammlungsrechtlichen Verwaltungsverfahren erklärte die Beigeladene gegenüber dem Polizeipräsidium Aachen als zuständiger Versammlungsbehörde, mit Versammlungen auf dem Gebiet der ehemaligen Ortslage Lützerath jedenfalls über den 31. Oktober 2022 hinaus grundsätzlich nicht einverstanden zu sein.

Mit Schreiben vom 5. Oktober 2022 beantragte die Beigeladene bei der Stadt Erkelenz, ihr den Alleinbesitz an den betroffenen Flächen durch ordnungsbehördliches Einschreiten zu verschaffen. Mit Verfügung vom 7. Dezember 2022 wies der Beklagte den Bürgermeister der Stadt Erkelenz unter Fristsetzung bis zum 15. Januar 2023 an, im Wege der Allgemeinverfügung einen Platzverweis hinsichtlich der betroffenen Flächen zu erlassen. Die Stadt Erkelenz lehnte dies am 8. Dezember 2022 schriftlich ab.

Am 20. Dezember 2022 erließ der Beklagte die streitgegenständliche Allgemeinverfügung mit folgendem Inhalt:

„1. Der Aufenthalt auf den Grundstücken Gemarkung Immerath, Flur 12, Flurstücke 2 bis einschließlich 16, 18,19,21 bis einschließlich 29, 33, 34, 37, 38, 39, 42, 50 bis einschließlich 53,55 bis einschließlich 61, 63 bis einschließlich 66, Flur 18, Flurstücke 13, 18, 23, 26, 27, 29, 31 bis einschließlich 34, 45 bis einschließlich 51, Flur 19, Flurstücke 1, 3, 6, 7, 8, 12, 13, 30, 33, 50 bis einschließlich 54, Flur 20, Flurstücke 33 bis einschließlich 36, 38 und 125 im Bereich der Ortslage Lützerath ist allen Personen mit Ausnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. Beauftragten der RWE Power AG und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der im Einsatz befindlichen Behörden bzw. von diesen beauftragten Personen in dem unter Ziffern 3. und 4. genannten Zeitraum innerhalb und außerhalb von baulichen Anlagen untersagt.

Der genannte räumliche Bereich ist in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Das Betreten und Befahren der Grundstücke Gemarkung Immerath, Flur 12, Flurstücke 2 bis einschließlich 16, 18, 19, 21 bis einschließlich 29, 33, 34, 37, 38, 39, 42, 50 bis einschließlich 53, 55 bis einschließlich 61, 63 bis einschließlich 66, Flur 18, Flurstücke 13, 18, 23, 26, 27, 29, 31 bis einschließlich 34, 45 bis einschließlich 51, Flur 19, Flurstücke 1, 3, 6, 7, 8, 12, 13, 30, 33, 50 bis einschließlich 54, Flur 20, Flurstücke 33 bis einschließlich 36, 38 und 125 im Bereich der Ortslage Lützerath ist allen Personen mit Ausnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. Beauftragten der RWE Power AG und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der eingesetzten Behörden bzw. von diesen beauftragten Personen in dem unter Ziffern 3. und 4. genannten Zeitraum untersagt.

Der genannte räumliche Bereich ist in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

3. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am 23.12.2022 als bekannt gegeben. Sie kann samt ihrer Begründung unter der Internetadresse <https://www.kreis-heinsberg.de> (unter Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen ab 2017 und Öffentliche Verfahrensunterlagen) eingesehen werden. Auf der Grundlage von § 41 Abs. 4 Satz 2 VwVfG NRW wird mitgeteilt, dass die vollständige Allgemeinverfügung samt Begründung während der üblichen Dienstzeiten bei dem Kreis Heinsberg, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg, eingesehen werden kann.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 14.02.2023 außer Kraft.“

Unter Ziffer 5 der Allgemeinverfügung ordnete der Beklagte zudem die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 derselben an. In zwei sich anschließenden und mit dem Wort „Hinweis“ überschriebenen Absätzen hieß es ferner: „Sollte dies unerlässlich sein, um die Platzverweisungen nach § 24 Abs. 1 Nr. 12 OBG NRW i. V. m. § 34 Abs. 1 Satz 1 PolG NRW durchzusetzen, können Personen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3

PoIG NRW i. V. m. § 24 Abs. 1 Nr. 12 OBG NRW in Gewahrsam genommen werden. Sollte den Anordnungen dieser Allgemeinverfügung keine Folge geleistet werden, ist ab dem 10.01.2023 mit der Ergreifung von Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung durch Ausübung von unmittelbarem Zwang zu rechnen.“

Zur Begründung der Allgemeinverfügung, deren Ziffern 1 und 2 der Beklagte auf § 34 Abs. 1 PoIG NRW i.V.m. § 24 Abs. 1 Nr. 12 OBG stütze, führte dieser aus, der Bereich der (ehemaligen) Ortslage Lützerath werde von einer unbekanntem Vielzahl von namentlich nicht bekannten Personen widerrechtlich besetzt. Die Zusammensetzung der sich dort aufhaltenden Personen und Gruppen wechsele ständig. An sämtlichen betroffenen Flurstücken einschließlich der darauf befindlichen Gebäude und Einrichtungen verfüge die Beigeladene über die erforderlichen Eigentums- und Besitzrechte, um die Flächen entsprechend eines vollumfänglich bergrechtlich genehmigten und zugelassenen Tagebauvorhabens in Anspruch zu nehmen. Die Beigeladene habe mit Schreiben vom 5. Oktober 2022 einen Antrag auf ordnungsbehördliches Einschreiten gestellt und begehrt, ihr ggf. unter Einsatz unmittelbaren Zwangs den erforderlichen Alleinbesitz an den Flächen zu verschaffen und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Am 28. Dezember 2022 bestätigte das Polizeipräsidium Aachen die Mahnwache unter dem Motto „Bleibet hier und wachet mit mir“ letztmalig bis zum 9. Januar 2023 an ihrem oben genannten, im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung gelegenen Standort. Am 3. Januar 2023 beschränkte das Polizeipräsidium Aachen diese Mahnwache dahingehend, dass sie ab dem 10. Januar 2023 nicht mehr an dieser Stelle, sondern an einem neuen, außerhalb des von der Allgemeinverfügung umfassten Gebietes und nordwestlich der vormaligen Ortschaft Lützerath gelegen Standort stattzufinden habe. Am 10. Januar 2023 teilte die Leiterin dieser Versammlung dem Polizeipräsidium Aachen per E-Mail mit, dass sie die Versammlung zum Ablauf des 9. Januar 2022 beendet habe. Vom 30. Dezember 2022 bis zum 9. Januar fand zudem eine weitere Mahnwache unter dem Motto „Raus aus der Kohle – Lützerath bleibt!“ statt. Diese Veranstaltung war zunächst bis zum 28. Februar 2023 an einen Standort am südöstlichen Rand Lützeraths geplant. Am 30. Dezember 2022 bestätigte das Polizeipräsidium Aachen sie zunächst bis zum 9. Januar 2023 an einem Alternativstandort am nordöstlichen Rand der ehemaligen Ortschaft Lützerath. Nach

einem vor Ort durchgeführten Kooperationsgespräch bestätigte das Polizeipräsidium Aachen sie am 2. Januar 2023 (bis zum 9. Januar 2023) an einem Standort östlich der Landstraße 227 gegenüber der Ortseinfahrt Lützerath, auf Höhe der (ehemaligen) Wiesenstraße. Anhaltspunkte dafür, dass die Beigeladene ihr Einverständnis mit der Durchführung dieser Versammlungen an den jeweiligen Standorten erklärt hätte, enthalten die versammlungsbehördlichen Verwaltungsvorgänge nicht. Schließlich fand am 8. Januar 2023 noch eine als „Dorfspaziergang“ bezeichnete Versammlung u.a. auf dem von der Allgemeinverfügung erfassten Gebiet statt. Eine diesbezügliche Versammlungsanzeige liegt dem Polizeipräsidium Aachen nach dessen Mitteilung vom 20. Juli 2023 nicht vor.

Am 5. Januar 2023 hat die Klägerin Klage erhoben gerichtet auf die Aufhebung der Allgemeinverfügung, soweit ihr damit die Anwesenheit in deren Geltungsbereich untersagt wird, wenn sie dort an Versammlungen teilnimmt, sowie Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt. Die Klägerin hat vorgetragen, in dem von der Allgemeinverfügung erfassten Bereich fänden Protestaktionen statt, die sich gegen die Ausweitung des Braunkohletagebaus richteten und sich für eine andere Klimapolitik einsetzten. Derartige Versammlungen seien auch für die folgenden Tage geplant und sie beabsichtige, an diesen Versammlungen teilzunehmen. Rechtsgrundlage für Verfügungen, mit denen die Teilnahme an Versammlungen untersagt wird, könnten nur Normen des Versammlungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen sein.

Mit Beschluss vom 10. Januar 2023 – 6 L 17/23 – hat die Kammer den Antrag der Klägerin auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt.

Ab dem 11. Januar 2023 sind die polizeilichen Einsatzmaßnahmen zur Räumung Lützeraths im Rahmen eines Vollzugshilfeersuchens des Beklagten umgesetzt worden. Am 15. Januar 2023 hat die Polizei die Räumung Lützeraths abgeschlossen. Am 14. Februar 2023 ist die Allgemeinverfügung nach ihrer Ziffer 4 außer Kraft getreten.

Die Klägerin ist der Auffassung, ein berechtigtes Interesse an der gerichtlichen Feststellung der Rechtswidrigkeit der zunächst angefochtenen Allgemeinverfügung zu

haben. Ihr ursprüngliches Klagebegehren habe sich durch Zeitablauf erledigt. Das erforderliche Fortsetzungsfeststellungsinteresse ergebe sich aus der von ihr geltend gemachten Verletzung des Grundrechts aus Art. 8 Abs. 1 GG. Es entfalle insbesondere nicht deshalb, weil ungeachtet der Allgemeinverfügung faktisch Versammlungen in dem von dieser erfassten Gebiet stattgefunden hätten. Eine namentlich die Versammlungsfreiheit einschränkende Wirkung sei bereits dem in der Allgemeinverfügung ausgesprochenen Platzverweis und nicht erst dessen Vollzug zugekommen. Insofern sei es unerheblich, dass die Beklagte versichert habe, ihre Anordnung nicht vor dem 10. Januar 2023 vollziehen zu wollen bzw. sie sie nicht vor diesem Datum vollzogen habe. Vielmehr habe sich das mit der Allgemeinverfügung ausgesprochene Verbot auch auf vor dem 10. Januar 2023 mit Einverständnis der Beigeladenen versammlungsbehördlich bestätigte Versammlungen auf dem fraglichen Gelände erstreckt.

Die Klägerin beantragt,

festzustellen, dass die Allgemeinverfügung des Beklagten vom 20. Dezember 2022 rechtswidrig gewesen ist, soweit der Klägerin damit die Teilnahme an Versammlungen im Sinne des Art. 8 Abs. 1 GG faktisch untersagt worden ist.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Ansicht, die Klage sei bereits unzulässig. Es fehle der Klägerin am erforderlichen Fortsetzungsfeststellungsinteresse. Keine der insoweit anerkannten Fallgruppen sei einschlägig. Namentlich bestehe ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse nicht wegen des Vorliegens eines sich typischerweise kurzfristig erledigenden, nicht unerheblichen Grundrechtseingriffs. Am 10. Januar 2023 hätten die auf dem Gelände stattfindenden Versammlungen aufgrund entsprechender Beschränkungen der Versammlungsbehörde ohnehin auf Örtlichkeiten außerhalb des von der Allgemeinverfügung erfassten Gebietes verlegt werden müssen. Zudem sei die von der Klägerin beabsichtigte Sammlungsteilnahme bereits nicht vom Schutzbereich der Versammlungsfreiheit des Art. 8 Abs. 1 GG erfasst gewesen, da das Selbstbestimmungsrecht hinsichtlich des Ortes der Versammlung keinen freien Zutritt zu

beliebigen Orten garantiere und es insbesondere keinen Zutritt zu Orten gewähre, die der Öffentlichkeit – wie hier – nicht allgemein zugänglich seien. Die Beigeladene habe ihr Einverständnis mit der Durchführung von Versammlungen auf den in ihrem Eigentum stehenden Flächen nicht erteilt.

Überdies sei die Klage unbegründet. Die Allgemeinverfügung finde ihre Rechtsgrundlage in § 24 Abs. 1 Nr. 12 OBG i.V.m. § 34 Abs. 1 PolG NRW oder § 14 Abs. 1 OBG. Diese Vorschriften seien nicht durch spezielleres (Versammlungs-)Recht verdrängt, da das Versammlungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen nur für unmittelbar versammlungsbezogene Eingriffe eine abschließende Regelung darstelle. Die Allgemeinverfügung habe aber nicht dem Zweck gedient, Versammlungen zu beschränken. Stattdessen habe sie darauf abgezielt, der Beigeladenen die bergbauliche Inanspruchnahme der Fläche zu ermöglichen. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit habe in Form einer Gefährdung der Rechtspositionen der Beigeladenen aus Art. 12 und 14 GG sowie wegen zu erwartender Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Hausfriedensbruchs und zum Schutz der Besitz- und Eigentumsrechte der Beigeladenen vorgelegen. Zur sachgerechten Vorbereitung der Rückbau- und Vollzugsmaßnahmen seien spätestens ab dem 10. Januar 2023 umfangreiche betriebliche Maßnahmen der Beigeladenen geplant gewesen. Aufgrund des hohen Gefahrenpotenzials habe eine Anwesenheit fachfremder Personen nicht länger hingenommen werden können.

Auch habe der Beklagte das ihm zukommende Ermessen fehlerfrei ausgeübt. Insbesondere habe er die widerstreitenden Interessen sorgfältig abgewogen. Im Ergebnis habe er zum Schutz privater Rechte einschreiten dürfen. Erwägungen zur Beschränkung der Versammlungsfreiheit habe die streitgegenständliche Allgemeinverfügung nicht enthalten müssen, weil sie nicht in den Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG eingegriffen habe.

Die Beigeladene beantragt,

die Klage abzuweisen.

Auch sie erachtet die Klage bereits mangels Feststellungsinteresses als unzulässig. Dieses möge unter dem Aspekt eines sich typischerweise kurzfristig erledigenden

Grundrechtseingriffes zwar bei Demonstrationsverboten und vergleichbar intensiven Eingriffen anzunehmen sein. Eine derart schwerwiegende Beeinträchtigung komme hier jedoch nicht in Betracht. Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit der Klägerin sei schon deshalb nicht einschlägig, weil es sich höchstens auf solche Räume und Plätze in privater Trägerschaft erstrecke, die im Sinne eines sog. kommunikativen Forums dem allgemeinen öffentlichen Verkehr eröffnet seien. Dies treffe auf die in Rede stehenden Grundstücke nicht zu. Mit Vorlage des neuen Hauptbetriebsplans für die Zeit von 2023 bis Ende 2025 und einer im Sommer 2022 vorgenommenen Einwallung Lützeraths habe die Beigeladene deutlich gemacht, dass sie nicht bereit sei, die in Rede stehende Fläche für den kommunikativen Verkehr zu eröffnen. Im Übrigen betreffe das Verfahren eine Maßnahme, die in diversen Eilverfahren umfassend und über zwei Instanzen hinweg gerichtlich überprüft worden sei. Die Klage sei jedenfalls unbegründet.

Hinsichtlich des im Termin zur mündlichen Verhandlung am 27. September 2023 vom Prozessbevollmächtigte der Klägerin gestellten Beweisantrages sowie der Ablehnung desselben durch die Kammer wird auf das Protokoll verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und des Polizeipräsidiums Aachen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat keinen Erfolg. Sie ist bereits unzulässig.

Nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO spricht das Gericht, wenn sich ein Verwaltungsakt im Falle des § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO vor der Entscheidung des Gerichts erledigt und der Kläger ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat, auf Antrag durch Urteil aus, dass der Verwaltungsakt rechtswidrig gewesen ist. Hier hat sich der zunächst angefochtene Verwaltungsakt mit Ablauf des 14. Februar 2023 durch Zeitablauf erledigt, da die streitgegenständliche Allgemeinverfügung des Beklagten vom 20. Dezember 2022 nach ihrer Ziffer 4 an diesem Tage außer Kraft trat.

Allerdings hat die Klägerin kein berechtigtes Interesse an der begehrten Feststellung. Anhaltspunkte sowohl für ein anerkanntes wertvolles Präjudiz- als auch für ein Rehabilitationsinteresse der Klägerin sind weder vorgetragen noch anderweitig ersichtlich. Auch eine zur Annahme eines Fortsetzungsfeststellungsinteresses i.S.d. § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO führende Wiederholungsfahrer scheidet aufgrund der zwischenzeitlich abgeschlossenen Räumung Lützeraths erkennbar aus.

Schließlich verfügt die Klägerin auch im Sinne der Fallgruppe des sich typischerweise kurzfristig erledigenden, nicht unerheblichen Grundrechtseingriffs über kein berechtigtes Feststellungsinteresse. In der Rechtsprechung ist zwar anerkannt, dass der Grundsatz effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) verlangt, dass ein Betroffener einer belastenden Eingriffsmaßnahme u.U. auch dann die Möglichkeit haben muss, die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme in einem gerichtlichen Hauptsacheverfahren überprüfen lassen, wenn sie sich erledigt, ehe dies im Wege einer Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 1 Var. 1 VwGO möglich war bzw. ist.

Vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 3. März 2004 - 1 BvR 461/03 -, Rn. 28 ff., und vom 7. Dezember 1998 - 1 BvR 831/89 -, Rn. 25; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 5. Dezember 2001 - 2 BvR 527/99 -, Rn. 40 f., jeweils juris.

Ein solches Feststellungsinteresse wird insbesondere in Fällen angenommen, in denen sich ein schwerwiegender bzw. gewichtiger Grundrechtseingriff durch den angegriffenen Hoheitsakt nach dem typischen Verfahrensablauf auf eine Zeitspanne beschränkt, in der der Betroffene die gerichtliche Entscheidung in der von der Prozessordnung eröffneten (Hauptsache-)Instanz nicht erlangen kann.

Vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 6. Juli 2016 - 1 BvR 1705/15 -, Rn. 11, vom 13. Dezember 2005 - 2 BvR 447/05 -, Rn. 54, und vom 5. Dezember 2001 - 2 BvR 527/99 -, Rn. 36; BVerwG, Urteil vom 12. November 2020 - 2 C 5/19 -, Rn. 15; OVG NRW, Urteile vom 7. Dezember 2021 - 5 A 2000/20 -, Rn. 43, und vom 12. Dezember 2017 - 5 A 2428/15 -, Rn. 22, Beschlüsse vom 24. Oktober 2019 - 5 A 2719/17 -, Rn. 34, und vom 30. Januar 2018 - 5 A 557/16 -, Rn. 21, jeweils juris.

Ob von Letzterem im vorliegenden Fall aufgrund der bis zum 14. Februar 2023 beschränkten Geltungszeit der streitgegenständlichen Allgemeinverfügung vom 20. Dezember 2022 und des von der Kammer gewährten einstweiligen Rechtsschutzes auszugehen ist, kann dahinstehen. Jedenfalls liegt ein (hinreichend gewichtiger) Grundrechtseingriff hier bereits auf Grundlage des insoweit maßgeblichen Vortrages der Klägerin,

vgl. dazu BVerfG, Beschluss vom 7. Dezember 1998 - 1 BvR 831/89 -, juris Rn. 26,

nicht vor. Das Vorliegen eines solchen ist vornehmlich bei Eingriffen in Grundrechte anzunehmen, die schon das Grundgesetz – wie in den Fällen der Art. 13 Abs. 2 GG und Art. 104 Abs. 2 und 3 GG – unter Richtervorbehalt gestellt hat. Daneben liegt er regelmäßig auch dann vor, wenn durch die in Rede stehende Maßnahme in den Kernbereich von speziellen Grundrechten wie etwa der Versammlungsfreiheit eingegriffen wird.

Vgl. hierzu nur BVerfG, Beschlüsse vom 3. März 2004 - 1 BvR 461/03 -, Rn. 28 und 37, vom 5. Dezember 2001 - 2 BvR 527/99 -, Rn. 36, und vom 30. April 1997 - 2 BvR 817/90 -, Rn. 51; vgl. auch OVG NRW, Urteile vom 7. Dezember 2021 - 5 A 2000/20 -, Rn. 45, und vom 27. September 2021 - 5 A 2807/19 -, Rn. 54, jeweils juris.

Ungeachtet der insofern noch unerheblichen Frage nach seiner evtl. Rechtfertigung kann hier bereits nicht von einem derartigen Eingriff in den Schutzbereich eines speziellen Grundrechts ausgegangen werden. Art. 8 Abs. 1 GG gewährleistet zwar grundsätzlich auch das Recht, selbst zu bestimmen, wann, wo und unter welchen Modalitäten eine Versammlung stattfinden soll. Als Abwehrrecht, das auch und vor allem andersdenkenden Minderheiten zugutekommt, gewährleistet das Grundrecht somit nicht nur die Freiheit, an einer öffentlichen Versammlung teilzunehmen oder ihr fernzubleiben, sondern zugleich ein Selbstbestimmungsrecht über Zeitpunkt, Art, Inhalt und – insoweit hier von Bedeutung – Ort der Veranstaltung.

Vgl. BVerfG, Urteil vom 22. Februar 2011 - 1 BvR 699/06 -, Rn. 64, Beschluss vom 14. Mai 1985 - 1 BvR 233/81 -, Rn. 61, jeweils juris.

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit verschafft damit allerdings kein Zutrittsrecht zu beliebigen Orten. Insbesondere gewährt es keinen Zutritt zu Orten, die der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich sind oder zu denen schon den äußeren Umständen nach nur zu bestimmten Zwecken Zugang gewährt wird.

Vgl. BVerfG, Urteil vom 22. Februar 2011 - 1 BvR 699/06 -, juris Rn. 65.

Art. 8 Abs. 1 GG erfasst somit bereits auf Schutzbereichsebene nicht die Durchführung von Versammlungen etwa in eingefriedeten, der Allgemeinheit nicht geöffneten Anlagen.

Vgl. BVerfG, Urteil vom 22. Februar 2011 - 1 BvR 699/06 -, Rn. 65, sowie Beschluss vom 18. Juli 2015 - 1 BvQ 25/15 -, Rn. 5; Bay. ObLG, Urteil vom 29. September 1994 - 4St RR 92/94 -, Rn. 30, jeweils juris; *Depenheuer*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Loseblatt, Stand 100. EL Januar 2023, Art. 8 Rn. 77.

Anderes kann nur im Hinblick auf öffentlich zugängliche, dem kommunikativen Gebrauch eröffnete Plätze und Räume gelten, die dem Leitbild eines sog. öffentlichen Forums – „Orte des Verweilens, der Begegnung, des Flanierens, des Konsums und der Freizeitgestaltung“ – entsprechen.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 18. Juli 2015 - 1 BvQ 25/15 -, juris Rn. 5.

Diese Voraussetzungen liegen hier jedoch nicht vor. Bei den von der Allgemeinverfügung erfassten Flurstücken handelte es sich um Grundstücke in Privateigentum bzw. im alleinigen Besitz der Beigeladenen, die nicht im vorstehenden Sinne dem allgemeinen Publikum zum kommunikativen Verkehr eröffnet waren.

Vgl. im Hinblick auf das entsprechende Merkmal in § 21 VersG NRW bereits VG Aachen, Beschluss vom 10. Januar 2023 - 6 L 17/23 -, juris Rn. 14.

Die Beigeladene hatte ein Betretungsverbot ausgesprochen und wies durch eine entsprechende Beschilderung darauf hin, dass es sich um Werksanlagen handelte.

Bereits dies steht der Qualifizierung als Fläche, die dem „allgemeinen Personenverkehr“ eröffnet war, erkennbar entgegen.

Vgl. VG Aachen, Beschlüsse vom 10. Januar 2023 - 6 L 17/23 -, Rn. 15, und vom 2. September 2022 - 6 L 638/22 -, Rn. 9 ff., jeweils juris.

Durch die vorgenannten Verhaltensweisen sowie ihren Antrag auf ordnungsbehördliches Einschreiten vom 5. Oktober 2022 hat die Beigeladene zum Ausdruck gebracht, dass sie nicht (mehr) mit der Anwesenheit betriebsfremder Personen auf den für den Tagebau vorgesehenen Grundstücken in Lützerath einverstanden ist. Auch hat sie sich im Rahmen mehrerer versammlungsrechtlicher Verwaltungsverfahren gegenüber dem Polizeipräsidium Aachen jeweils dahingehend eingelassen, dass jedenfalls nach dem 31. Oktober 2022 Versammlungen auf den betroffenen Flächen nicht mehr geduldet würden.

Vor diesem Hintergrund war der im Termin zur mündlichen Verhandlung am 27. September 2023 vom Prozessbevollmächtigten der Klägerin gestellte Beweisantrag, zum Beweis der Tatsache, dass im Bereich der angemeldeten Mahnwache bis zum 9. Januar 2023 ein allgemeiner Fußgängerverkehr möglich war, den ehemaligen Polizeipräsidenten von Aachen als Zeugen zu vernehmen, abzulehnen. Der – im Übrigen auch gerichtsbekannte – Umstand, dass ein allgemeiner Fußgängerverkehr im fraglichen Zeitraum auf dem von der Allgemeinverfügung umfassten Gebiet tatsächlich möglich war, ist zwischen den Beteiligten unstrittig und mithin nicht beweisbedürftig. Jedenfalls könnte die Beweistatsache in entsprechender Anwendung des § 244 Abs. 3 Satz 3 Nr. 6 StPO,

vgl. zur entsprechenden Anwendung des § 244 StPO im Verwaltungsprozess BVerwG, Beschluss vom 29. Juli 2015 - 8 B 75.14 -, juris Rn. 26 m.w.N.,

als wahr unterstellt werden, da es nicht auf die faktische Existenz einer kommunikativen Nutzung der in Rede stehenden Flächen, sondern auf die einschlägige Eröffnung im Sinne einer (ggf. konkludenten) Widmung durch den jeweiligen Berechtigten, hier also die Beigeladene, ankommt.

Auch in andere spezielle Grundrechte ist ein Eingriff nicht feststellbar und ein danach allenfalls noch in Rede stehender Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG ist nicht als hinreichend gewichtig im oben genannten Sinne zu qualifizieren.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 7. Dezember 2021 - 5 A 2000/20 -, Rn. 58., OVG Bremen, Urteil vom 8. Januar 2019 - 1 LB 252/18 -, Rn. 30; Bay. VGH, Beschluss vom 13. März 2017 - 10 ZB 16.965 -, Rn. 9, jeweils juris.

Im Übrigen ist die Klage jedenfalls auch unbegründet. Die Rechtmäßigkeit der streitgegenständlichen Allgemeinverfügung hat die Kammer in ihrem Beschluss im zugehörigen Eilverfahren ausführlich dargelegt.

Vgl. VG Aachen, Beschluss vom 10. Januar 2023 - 6 L 17/23 -, juris.

An der seinerzeit vorgenommenen rechtlichen Würdigung, die in einem Parallelverfahren vom OVG NRW bestätigt wurde,

vgl. OVG NRW, Beschluss vom 9. Januar 2023 - 5 B 14/23 -, in Bezug auf VG Aachen, Beschluss vom 5. Januar 2023 - 6 L 2/23 -, jeweils juris,

und auf die hier zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird, hält die Kammer auch nach erneuter Überprüfung unter Zugrundelegung des im Hauptsacheverfahren anzuwendenden Maßstabes fest. Insbesondere ist nicht ersichtlich, inwieweit die Bestätigungen der Versammlungen bis zum 9. Januar 2023 zur Rechtswidrigkeit der Allgemeinverfügung führen sollten. Anhaltspunkte dafür, dass die Beigeladene ihr Einverständnis mit diesen Versammlungen erklärte, bestehen nicht und die bloße Bestätigung einer Versammlung durch die Versammlungsbehörde verleiht den betroffenen Flächen nicht die Natur öffentlicher Foren. Die Versammlungsbestätigung hat gerade keine Gestattungswirkung. Sie ergeht vielmehr unbeschadet privater Rechte Dritter.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Die Erstattung der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen entspricht der Billigkeit, da diese in der Sache vorgetragen und einen Abweisungsantrag gestellt hat, wodurch sie sich gemäß § 154 Abs. 3 VwGO einem eigenen Kostenrisiko ausgesetzt hat.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Verwaltungsgericht Aachen (Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen oder Postfach 10 10 51, 52010 Aachen) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV -) die Zulassung der Berufung beantragt werden. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV einzureichen.

Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Bevollmächtigten (durch einen Rechtsanwalt oder einer der in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sowie diesen gleichgestellten Personen) vertreten lassen. Dies gilt bereits für die Einleitung des Rechtsmittelverfahrens beim Verwaltungsgericht. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder

juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe von § 67 Abs. 4 Satz 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Ab dem 1. Januar 2022 sind unter anderem Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, Schriftstücke als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d VwGO und der ERVV zu übermitteln.

Roitzheim

Dr. Schwartz

Dr. Pützer

B e s c h l u s s

Der Streitwert wird gemäß §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 52 Abs. 2 GKG auf 5.000,- € festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Streitwertbeschluss kann schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV -) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Aachen (Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen oder Postfach 10 10 51, 52010 Aachen) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls ihr nicht abgeholfen wird.

Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden; § 129 a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

Ab dem 1. Januar 2022 sind unter anderem Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, Schriftstücke als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d VwGO und der ERVV zu übermitteln.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- Euro nicht übersteigt.

War der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag von dem Gericht, das über die Beschwerde zu entscheiden hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der ver-

säumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

Roitzheim

Dr. Schwartz

Dr. Pützer



Beglaubigt
Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichts Aachen